

Rundmachung.

betreffend die

Einwendungen gegen die Urliste der Geschwornen für den Rest des Jahres 1917 und für das Jahr 1918.

Das in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 317 für jeden Wiener Gemeindebezirk angelegte Verzeichnis aller jener Personen, welche nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121 dermalen in dem betreffenden Bezirke zum Geschwornenamt berufen erscheinen und ihre Befreiung nicht nach § 4, 3. 1 bereits erwirkt haben, liegt durch 8 Tage, das ist vom 28. September bis einschließlich 5. Oktober 1917, täglich, und zwar am Sonntag, den 30. September von 9 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und an den übrigen Tagen von 9 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags in den Gemeindebezirks-Kanzleien der einzelnen Bezirke zu jedermanns Einsicht auf.

Jedem Beteiligten steht es frei, während dieser Frist wegen Übergangung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung gesetzlich unzulässiger Personen in die Liste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch zu erheben, oder in gleicher Weise seine Befreiungsgründe geltend zu machen.

Über alle erhobenen Einsprüche und über die Richtigkeit der angeführten Befreiungsgründe entscheidet ohne Verzug die Gemeindekommission.

Befwerden gegen diese Entscheidungen müssen innerhalb dreier Tage nach amtlicher Mitteilung der Entscheidung eingebracht werden.

Sind durch die Entscheidungen der Gemeindekommission Abänderungen an der veröffentlichten Liste vorgenommen worden, so werden diese durch Aufschlag am Rathause bekannt gemacht und die Beteiligten davon verhandigt.

Reklamationen werden von dem über ihren Einspruch Verfügten in Kenntnis gesetzt.

Dasselbe Verfahren findet bei Geltendmachung von Befreiungsgründen statt.

Auszug aus dem Gesetze vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121,

womit die Vorschriften über die Bildung der Geschwornenlisten erlassen wurde.

§ 1. Zum Rufe als Geschwornen sollen nur Männer berufen werden, welche

1. das 30. Lebensjahr vollendet haben;
2. bei Verstand und Sittlichkeit tadellos sind;
3. in einer Gemeinde der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder das Staatsbürgerrecht besitzen;
4. in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, wenigstens bereits ein Jahr den Wohnsitz haben;
5. erstbezieht

a) ein bürgerliches Recht ohne Fälligkeit öffentlich mindestens 40 K. entrichten oder
b) eine Fälligkeit auf basischen Steuerleistungen des Staates der Kronstadt, Kaiser, der Fürstentümer und Vögte an Land- und Wälderbesitzungen eingeleitet oder an einer ähnlichen Unterabteilung des Verzehrs gelangt haben.

§ 2. Unfähig zu dem Rufe eines Geschwornen ist:

1. wer wegen Verurteilung über grüßere Verbrechen außerhandelt ist, den Wälden eines Geschwornen nachzukommen;
2. wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, insbesondere auch der gesetzlich erklärten Rechtsverweigerung und derjenige, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, bis zur Verhängung desselben, und wenn er ein Kaufmann ist, bis zur Verhängung der Versteigerung des Konkursvermögens am 25. September 1868 beendeter Konkurs;
3. wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Auflage oder in Strafe befindet;
4. wer infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung nach dem Gesetze von der Wählbarkeit für die Gemeinderatswahl ausgeschlossen ist, solange diese Ausschlusssatzung dauert.

§ 3. In dem Geschwornenrufe sind nicht zu berufen:

1. die öffentlich benannten Staatsbeamten mit Ausnahme der Postbeamten und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen;
2. die in aktiver Dienststellung stehenden oder mit Warteschuld beunruhigten Personen des kaiserlichen Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr und die in § 1, 3. 2 des Gesetzes über den Wahlgang der Wählberechtigten vom 20. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 78, bezeichneten Personen der Militärverwaltung;
3. die Geistlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften;
4. die Kassenbeamten;
5. die bei den Hoch-, Mittel-, Lehr- und Tagelohnungsarbeiten beschäftigten Personen.

§ 4. Befreiung von dem Rufe eines Geschwornen hat:

1. diejenigen, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, für immer;
2. die Mitglieder der Landtage, des Reichsrates und der Delegationen für die Dauer der Sitzungsperiode;
3. die nicht in aktiver Dienststellung stehenden, jedoch wichtigeren Personen während der Dauer ihrer Einberufung zur militärischen Dienststellung;
4. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Postbeamten und Lehrer, die Hoch- und Mittelschulen, wie auch die Kassenbeamten, infolge der Unverschiedenheit dieser Personen in ihrem Berufe von dem Rufe über Gewissensurtheile befreit wird, für das folgende Jahr;
5. jeder, welcher bei an ihn ergangener Aufforderung in einer Schwurgerichtsperiode als Haupt- oder Beisitzer, geschworenem Zeugen oder Zeuginne erschienen ist, bis zum Schluß des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Wien, am 22. September 1917.

Der Bürgermeister:

Dr. Richard Weiskirchner.